

## Antrag

der Abgeordneten **Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Landbauer, Dr. Krismer-Huber** und **Weiderbauer**

Betreffend: **„Scheinwohnsitz“ für Gemeinderatswahlen**

Derzeit ist es laut NÖ Gemeinderatswahlordnung möglich, auch an mehreren Wohnsitzen im Bundesland den Gemeinderat zu wählen. Ein Umstand, der regelmäßig vor Wahlen für Unmut und Spekulationen sorgt. Nicht zuletzt aufgrund dessen, da die derzeitige Regelung nicht nur der politischen Willkür unterworfen ist, sondern diese vor allem „Wahlbetrügereien“ Tür und Tor öffnet.

In den meisten Fällen, wo die „Bürgermeisterpartei“ aktiv mit dem Anmelden von Personen zusätzlich Parteistimmen lukrieren möchte, wird dann bei gerechtfertigten Berichtigungsanträgen haarsträubend argumentiert, um Personen im Wählerverzeichnis zu belassen. So werden u.a. die Ausübung des Berufes, Ballbesuche, die Mitgliedschaft im Fischereiverein sowie die Teilnahme am Maibaumaufstellen als Begründung für die Eintragung im Wählerverzeichnis herangezogen. Verallgemeinernd würde das bedeuten, dass jeder Mensch, der z.B. mit dem Wieselbus nach St. Pölten fährt, dort arbeitet, mittags im Lebensmittelgeschäft einen Imbiss einkauft, vielleicht gelegentlich in der Landesbibliothek als Mitglied ein Buch ausleiht, einen Anspruch auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt St. Pölten hat. Personen melden sich einfach bei irgendwem an und begründen den Wohnsitz damit, dass sie in St. Pölten Geld verdienen und St. Pölten somit der berufliche Mittelpunkt ist.

Im Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen unterscheidet man im § 1 zwischen Wohnsitz und Hauptwohnsitz (Abs. 6 und Abs. 7). Die NÖ Gemeinderatswahlordnung definiert im § 18 (Wählerverzeichnis) jenen Punkt des Meldegesetzes, der sich auf den Hauptwohnsitz stützt (wirtschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Betätigungen). Der Vergleich zwischen Bundesgesetz (Meldegesetz) und Landesgesetz (NÖ Gemeinderatswahlordnung) zeigt, dass der Hauptwohnsitzbegriff des Bundesgesetzes für die Definition des ordentlichen Wohnsitzes im Landesgesetz herangezogen worden ist.

Beispiele der derzeitigen Rechtsauslegung der Gemeindewahlbehörden: In Waidhofen an der Thaya wollten nicht nur der Stadtamtsdirektor samt seiner Familie, sondern auch noch zwei hochrangige Gemeindebedienstete samt Familienangehörige dieses

„Zweitwohnsitz-Wahlrecht“ in Anspruch nehmen, obwohl diese Personen an deren Zweitwohnsitz weder gesehen, noch angetroffen wurden. 19 Anmeldungen im Haus des Vizebürgermeisters von Laa an der Thaya, Reinhard Neumayer, als auch 10 gemeldete Personen im Haus von Bürgermeisterin Ribisch sind ebenfalls mehr als zu hinterfragen. Wie die Geschichte zeigt, sind diese Vorgehensweisen nicht neu. Bereits 2012 haben LH-Stv. Sobotka und sein Büroleiter versucht, die GR-Wahl in Waidhofen an der Ybbs durch Zweitwohnsitzmeldungen der gesamten Verwandtschaft zu manipulieren. Dieser missbräuchlichen Auslegung der Gemeinderatswahlordnung, betreffend „Zweitwohnsitzer-Stimmen“, gilt es daher einen Riegel vorzuschieben. Es bedarf dringend einer Neuregelung der gesetzlichen Grundlage.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung eine Änderung der NÖ-Gemeinderatswahlordnung auszuarbeiten, die sicherstellt, dass Scheinmeldungen nicht mehr möglich sind.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunalausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. Dezember 2014 möglich ist.